Mg 116/1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 116 – Kraftwerk Knepper –

Maßstab 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2 - 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

II	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV–VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(1.0)	Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
0.7	Geschoßflächenzahl
1.6	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
3.0	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage

Baulinie - Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (Rad. Fuß)
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- NW Nicht befahrbarer Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich)
- Verkehrsmittler auf bes. Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

1.5 Versorgungsflächen u. Flächen f.d. Verwertung o. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

- Versorgungsfläche
- U Umformerstation
- T Trafostation
- Fernheizwerk
- G Gasdruck-Regelstation

1.6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Kinderspielplatz
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St bzw. GA Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GMü Gem. Mülbehälter
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- zu erhaltender Baum

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahme und nachrichtl. Darstellungen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen nach StBau FG

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, das aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird – Entnahme, Verwendung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG)
- Geschütztes Baudenkmal
- Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBau FG)

Nachrichtliche Übernahmen

nach § 9 i.Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- oberirdische Leitungen
- unterirdische Leitungen
- Flächen f.d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

Nachrichtliche Darstellungen

- Gepl. Begrenzungslinie
- 1 Siehe textliche Hinweise

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand übereln. Die Festlegung der stadtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begrundung vom

Die vom Rat der Stadt am nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl I S. 949) beschlossene Burgerbeteiligung wurde durchgefuhrt

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Entworfen:

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Vertretung

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtrat

Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geandert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begrundung offentlich auszulegen

Dortmund, den

Oberburgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begrundung hat nach § 2c Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geandert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht offentlich ausgelegen

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geandert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberburgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) mit Verfügung vom genehmigt worden.

AZ: 35.2.1-2.4- 6784

Der Regierungspräsident Arnsberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) im „DORTMUNDER MACHUNGEN – Amtliches Organ der Stadt – Nr. von ortsublich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 6 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 116 und bildet mit ~~dem Blatt~~ den Blättern 2 - 6 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 116
in 6 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte
Stadtgrundkarte 9216N – 9316N
Maßstab 1:1000

Mg 116/1